

Vorname, Name

Postleitzahl

Telefon (optional)

Strasse, Hausnummer

Wohnort

Email

**An den
Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen**

**Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen**

Eingabe zum Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen.

Datum

Sehr geehrte Damen und Herrn,
anlässlich Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen möchte ich zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

Realleistung der Windenergieanlagen im Gebiet des LK Göttingen

Auf Grundlage der uns bekannten Parameter, kommen wir zu dem Schluss, dass die Fläche vom Projekt HARST01 bzw. BOVENDEN02 Teilstück „d“ sich gänzlich ungeeignet für die Erzeugung von Windenergie darstellt.

Dazu folgende Begründung:

Im Klimaschutzkonzept 2018-2023 des Landkreises Göttingen wurden Klimaschutzpolitische Ziele vereinbart. Es soll die Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden mit der Zielsetzung,

1. den Sektor Strom und Wärme zu 100% aus erneuerbaren Energien abzudecken,
2. den Verkehrssektor zu 100% klimaneutral zu gestalten,
3. und den Energieverbrauch um 50% zu reduzieren.

Die Energiegewinnung durch WEA soll den wesentlichen Anteil an den erneuerbaren Energien einnehmen.

Bei den Anlagen mit einer Nennleistung von 4,2 MW ist an diesem Standort eine jährliche Einspeisung von 2.268MWh pro Jahr zu erwarten. Das ist ein Wirkungsgrad von 6,16% ! Als Grundlage hierfür dient die vom herausgegeben Zahlen zur Realleistung der Windenergieanlagen im Landkreis Göttingen vom 23.11.2020 mit folgendem Ergebnis:

Im Landkreis Göttingen waren mit dem Stand Ende 2019 insgesamt 63 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 110,05 MW installiert. Die durch diese Windenergieanlagen 2018 und 2019 in das elektrische Netz eingespeiste Arbeit betrug 216.770 MWh.

Um eine Fehlberechnungen zu vermeiden, wird die Nennleistung der Anlagen (15MW), die 2019 in Betrieb gegangen sind, von der Gesamt Nennleistung abgezogen. Die zu diesem Zeitpunkt installierte Nennleistung betrug zu diesem Zeitpunkt 95 MW. Bei 100% Auslastung ergibt sich eine elektrische Arbeit von 832.200 MWh pro Jahr. Tatsächlich eingespeiste Jahresarbeit all dieser WEA betrug lediglich 108.385 MWh/a bzw. 216.770 MWh in zwei Jahren. Das entspricht lediglich 13% der theoretisch möglich Nennarbeit bei der o.g. installierten Nennleistung.

Ähnlich ist das Ergebnis der Windpotentialanalyse der Firma Target für den Landkreis Northeim.

Hier werden mit 1300 h/a Vollaststunden gerechnet. Das entspricht nur ca. 14,8% der gesamten 8760 Jahresstunden. Dies ergibt für die geplanten Anlagen 4.783MWh pro Jahr und Anlage. Aufgrund der avifaunistischen Abschaltzeiten gemäß der Studie von Dr. Schreiber

„Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung von Vogelkollisionen“

und dem Abschlußbericht zu der Studie

„Untersuchung des Flugverhalten von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelsberg“

gehen wir derzeit von Abschaltzeiten für die ortsansässigen Milan von 7 Monaten, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, aus.

Tab. a: brutzeitliche Anwesenheit und Gefährdungsphasen für den Rotmilan

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zeile 1: Anwesenheit im Brutrevier; Zeile 2: Phasen hoher Gefährdung											
Teilweise		beständig			Gering-mäßig		Mäßig-hoch		Hoch-Sehr hoch		

Tab. a fasst die Anwesenheitszeiten im Brutrevier sowie die Hauptgefährdungsphasen für den Rotmilan zusammen. Für die weiteren quantitativen Abschätzungen wird auf die Zahlenwerte in Tab. b verwiesen.

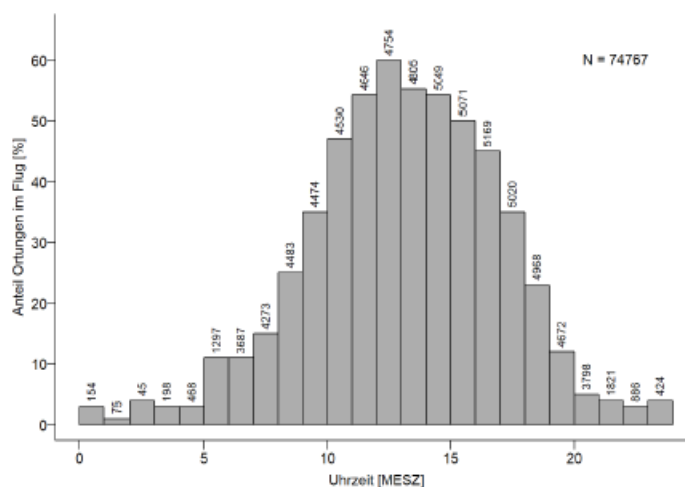


Abbildung 12: Flugaktivität in Abhängigkeit von der Tageszeit. Dargestellt ist der Anteil Ortungen im Flug an der gesamten Ortungszahl für jede ganze Stunde (5-Minuten-Datensatz für alle verfügbaren Tiere aus dem gesamten Untersuchungszeitraum). Für jede Stunde ist die Gesamtanzahl an Ortungspunkten angegeben.

Hier ist noch einmal die eindeutige Darstellung zu welchen Tageszeiten Rotmilane fliegen. Es geht also eindeutig nicht nur um kurzzeitige Ergebnisse. Nach diesen Darstellungen fliegt der Rotmilan an 24 Stunden und wenn man die Studie weiter liest, vom 01.03 bis in den Oktober hinein. Hier im Leineweber Sechseck werden selbst bis in den Dezember hinein bis zu 6 Rotmilan täglich beobachtet..

Wenn man diese Anlagen in den Monaten März bis Ende September wie oben erwähnt abschaltet, kommt man auf 3494h Abschaltzeiten in diesem Zeitraum. Berücksichtigt man noch die Abschaltzeiten für die ansässigen Fledermäuse, nachts von Juni bis August kommt man auf 4610h Abschaltzeiten. Es bleiben für

die Zeit von März bis September also nur 526 Betriebsstunden über!

Weitere Abschaltzeiten Aufgrund länger bleibender Milane oder Gastvögel, die hier überwintern sind dabei noch nicht mit eingerechnet. So z.B. werden regelmäßig z.B. Kornweihen in den Wintermonaten beobachtet. Zudem kommen die Reduzierung der Rotoren wegen der nächtlichen maximalen Lärm Emissionen, wie im Projekt HARST02 der Firma Landwind gutachterlich festgehalten wurde. Es bleiben also pro Jahr maximal 4150h pro Jahr an Betriebsdauer über. Dies entspricht lediglich 47,4% der maximal möglichen Betriebsstunden pro Jahr.

Betrachtet man dazu nun die nachgewiesene Realleistung von 13% , so kommt man auf eine Betriebsdauer von 540 Stunden oder 22,5 Tage. Diese Anlagen würden nur eine elektrische Arbeit von 2.268MWh pro Jahr leisten. Daraus folgert eine möglich Einspeisung von ca. 6% bei den geplanten Windenergieanlagen.

Da keine Windmessungen vorliegt um unsere Durchschnittsberechnungen zu verifizieren, ist diese Berechnungen als faktisch korrekt zu betrachten. Zumindest ist die Berechnung genauer als die Prognosen, die der Landkreis Göttingen bis dato vorgelegt hat. Wir fordern hierzu umfangreiche Windmessung und bezüglich der Abschaltzeiten bzw. der Leistungsreduzierten Betriebszustände der WEA, eine genauere Prognose der Wirtschaftlichkeit ohne Berücksichtigung etwagiger EEG-Förderungen.

Wie oben nachgewiesen ist der wirtschaftliche Betrieb der WEA an diesen Standorten ohne massive Subventionierung im Rahmen der Vergütungs-Strukturen des EEG nicht möglich. Daher ist auch eine Baugenehmigung abzulehnen. Mindestens sollten alle Parameter des Bauvorhabens in einer einer Wirtschaftlichkeits- und einer Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich dargestellt und erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

* alle Seitenangaben beziehen sich auf den „Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlußwirkung“ des RROP2020.